

→ Strom

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Wir (als Ihr Lieferant) decken Ihren gesamten Strombedarf zu den Regelungen dieses Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung an der vereinbarten Lieferstelle bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr.
- 1.2 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber.
- 1.3 Gelten für Ihren Tarif ergänzende Regelungen, so finden Sie diese am Ende der AGB unter den Besonderen Bedingungen zu Ihrem gewählten Tarif.
- 1.4 Die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung ist unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Dieser Vertrag endet automatisch zum Zeitpunkt des Einbaus einer registrierenden Lastgangmessung (RLM), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Stellen wir in einem laufenden Vertragsverhältnis fest, dass bei dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein RLM verbaut war, so haben wir das Recht, diesen Vertrag gem. Ziffer 9.4 außerordentlich zu kündigen.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Ihren Auftrag (Angebot) und unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung geht Ihnen innerhalb von einer Woche nach Zugang Ihres Auftrags bei uns zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung durch uns (Vertragsbeginn) werden Sie mit der Vertragsbestätigung informiert.
- 2.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.
- 2.3 Liegt die Aufnahme der Belieferung mehr als 12 Monate ab Vertragsabschluss in der Zukunft, so behalten wir uns vor, den Vertragsschluss mit Ihnen abzulehnen.
- 2.4 Mit Abschluss dieses Vertrages werden wir vorzugsweise mit Ihnen über digitale Kanäle kommunizieren. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie spätestens ab Vertragsabschluss während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Durch diese muss gewährleistet sein, dass Ihnen unsere Mitteilungen, darunter auch rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Vertrag, zugehen können. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Schutzprogrammen wie Firewalls, Spamfiltern, etc. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über die Änderung oder den Wegfall der genannten E-Mail-Adresse zu informieren. Eine End-to-End-Verschlüsselung der Kommunikation stellen Sie bitte über Ihren Provider sicher.
- 2.5 Sollten Sie keine digitale Kommunikation wünschen, so informieren Sie uns bitte darüber und wir werden Ihnen weiterhin unsere Erklärungen per Brief zusenden.

3 Änderung der Vertragsregelungen

- Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung in Zukunft eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen werden in Ziffer 6 geregelt) – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zum zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4 Preise und Preisbestandteile

- 4.1 Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der Grundpreis wird pro Zähler in Euro pro Jahr, der Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) berechnet. Grund- und Arbeitspreis bilden zusammen den Strompreis.
- 4.2 Ihr Strompreis setzt sich zusammen aus Preisbestandteilen, die von uns beeinflussbar sind und Preisbestandteilen, die nicht von uns beeinflusst werden können.
- 4.3 Von RheinEnergie beeinflussbare Preisbestandteile:
 - Beschaffungskosten
 - Vertriebskosten
 - Abrechnungskosten.
- 4.4 Von RheinEnergie nicht beeinflussbare Preisbestandteile:
 1. Netzentgelte
 2. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb
Diese Entgelte werden nur dann in Rechnung gestellt, sofern diese uns vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Strompreis enthalten sind die Kosten eines nicht elektronischen Zählers bzw. einer modernen Messeinrichtung.
Die Weiterberechnung der Kosten eines intelligenten Messsystems ist in Ziffer 4.7 geregelt.
 3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen
 - Stromsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Konzessionsabgabe
 - § 17f EnWG Offshore-Netzumlage
 - KWK-Umlage
 - Aufschlag für besondere Netznutzung.

- 4.5 Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 22 Energiefinanzierungsgesetz verringert sich der Anspruch auf Zahlung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Verträgen für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit eigenem Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber auf null.
- 4.6 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der derzeit jeweils gesetzlichen Höhe.
- 4.7 Das MsbG verpflichtet grundyständige Messstellenbetreiber dazu, bestimmte Lieferstellen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ auszustatten. Sollte dies Ihre Lieferstelle betreffen, so werden wir Ihnen die dafür anfallenden Mehrkosten (gegenüber den Kosten eines einfachen Messgeräts) gemäß den Preisobergrenzen des MsbG ab dem Zeitpunkt des Einbaus in Rechnung stellen. Solche etwaigen Mehrkosten für intelligente Messsysteme fallen nicht unter die Preisgarantie.
Die Preisänderung bei Einbau richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 5.3 bis 5.5.
- 5 **Preisänderungen**
 - 5.1 Unsere Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4 maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 5.2 Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
 - 5.3 Änderungen der Preise werden erst nach einer Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 - 5.4 Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang bei uns in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.
 - 5.5 Gemäß § 41 Abs. 6 EnWG werden Änderungen der Umsatzsteuer abweichend von den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.4 gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.
- 6 **Preisgarantie**
 - 6.1 Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ festgelegt wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 6.5, aufgrund neu eingeführter Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 7 sowie aufgrund des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den zuständigen Messstellenbetreiber gemäß Ziffer 4.7.
 - 6.2 Etwaige Veränderungen aller anderen Kosten während der Preisgarantie führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung.
- 7 **Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen**

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, der Handel oder die Lieferung von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so sind wir berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Preises (Ziffer 4) in voller Höhe an Sie weiterzureichen. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 6.3 bis 6.4. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 6.1 bis 6.5. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht oder wir durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind.
- 8 **Boni**
 - 8.1 Ein Neukundenbonus kann nur gewährt werden, wenn Ihre Lieferstelle neu angemeldet wird und diese sechs Monate vorher nicht von uns beliefert worden ist. Der Bonus wird mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung nach Vertragsbeginn ausgezahlt. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen.
 - 8.2 Ein Treuebonus kann nur gewährt werden, wenn Sie aus einem mit uns mindestens seit sechs Monaten bestehenden Vertragsverhältnis erneut einen Tarif mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten abschließen. Der Bonus wird mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung nach Vertragsabschluss ausgezahlt. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen.
 - 8.3 Ein Sofortbonus wird frühestens drei Monate nach Vertragsbeginn ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Abschlag bereits durch Sie beglichen worden ist. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen.
- 9 **Laufzeit und Kündigung**
 - 9.1 Die Laufzeiten Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Ist für Ihren Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag automatisch nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit.
 - 9.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat von Ihnen oder uns gekündigt werden, erstmalig mit einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit.
 - 9.3 Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.
 - 9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt trotz Mahnung in Verzug befinden.
 - 9.5 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.
- 10 **Umzug**
 - 10.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen.
 - 10.2 Bei einem Umzug wird der Stromvertrag an der neuen Lieferadresse zu den

→ Strom

bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen durch uns nicht möglich, werden wir Sie hierüber innerhalb von zwei Wochen in Textform informieren. In diesem Fall können Sie und/oder wir den Stromvertrag außerordentlich zu dem genannten Umzugstermin in Textform kündigen.

- 10.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird uns die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Lieferstelle, für die wir gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die wir von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen dieses Tarifs zu erstatten. Unsere Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle bleibt unberührt.

11 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 11.1 Für die Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder per Selbstablesung mitgeteilt werden.

- 11.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder eine Selbstablesung durch Sie verlangen:

- für eine Abrechnung,
- beim Wechsel des Lieferanten oder
- wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn eine Selbstablesung durch Sie nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

- 11.3 Unsere Mitarbeiter haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- Ihren Verbrauch (als Bemessungsgrundlage für die Abrechnung) zu ermitteln oder
- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch der zuständige Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Wir werden mindestens einen Ersatztermin anbieten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

- 11.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 11.3 Berechtigten das Grundstück und die Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir den Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder zu spät durchgeführt wird. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden wird der Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

- 11.5 Sie können eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns beantragen. Wir verlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn die Nachprüfung nicht bei uns beantragt wird, müssen Sie uns zeitlich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung tragen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, tragen Sie die Kosten.

12 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

- 12.1 Der Abrechnungszeitraum wird von uns festgelegt und beträgt nicht mehr als ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden von Ihnen, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach unserer Mitteilung geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass sich Ihr Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Ihren Wunsch angemessen berücksichtigt.

- 12.2 Angemessen ist gemäß § 40b Abs. 1 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, ist es erforderlich, dass Sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung mit uns abschließen.

- 12.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

- 12.4 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie die Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie der Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

- 12.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren, und Überweisung (Banküberweisung).

- 12.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

13 Stichtagsabrechnung

- 13.1 Sollten Sie sich ergänzend zu unserem Tarif für ein Abrechnungsdatum Ihrer Wahl entschieden haben, teilen Sie uns Ihr Wunschdatum im Auftrag mit. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, den Zählerstand selbst abzulesen und uns diesen ohne Aufforderung bis zum siebten Kalendertag nach dem gewünschten Datum in unserem Onlineservice-Portal mitzuteilen. Erhalten wir Ihren Zählerstand nicht oder verspätet, so sind wir berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten rechnerisch zu ermitteln.

- 13.2 Für diese Abrechnung zum Wunschtag ist ein entsprechendes Entgelt pro Jahr zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes können Sie vor Abschluss dieser Wahlleistung im Auftrag einsehen.

- 13.3 Die Stichtagsabrechnung gilt nur für den jeweils ausgewählten Stromtarif.

14 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 14.1 Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir eine Vorauszahlung verlangen, werden Sie hierüber klar und verständlich informiert. Wir teilen Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe

der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was getan werden kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

- 14.2 Verlangen wir Abschläge, dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

- 14.3 Alternativ dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, dürfen wir die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge müssen wir in der Aufforderung hinweisen. Wenn Wertpapiere als Sicherheit überlassen werden und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung entfallen.

15 Zahlungsverzug und Einstellung der Lieferung

- 15.1 Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, können wir angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung unserer Forderung ergreifen.

- 15.2 Bei Zahlungsverzug von zwei monatlichen Abschlags- bzw. Vorauszahlungen, mindestens aber einem Rückstand von 100 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 9.4 außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Haben Sie eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern Sie mit einem Betrag im Zahlungsverzug sind, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und uns noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung durch uns resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Wir werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Bitte weisen Sie uns auf etwaige Besonderheiten hin, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hin.

- 15.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Wir stellen Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung beglichen sind.

- 15.4 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

16 Haftung

- 16.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

- 16.2 Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

- 16.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 16.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

17 Gesetzliche Informationspflichten

17.1 Tarifinformationen

Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.rheinenergie.com oder fordern Sie diese telefonisch im Servicecenter unter der Nummer 0221 34645-300 an.

17.2 Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Weitere Informationen zu Energieeffizienz und Energieberatung finden Sie unter anderem auf folgenden Seiten:

→ Strom

Deutsche Energieagentur (dena) www.dena.de, Verbraucherzentrale Bundesverband www.vzbv.de, GED Gesellschaft für Energiedienstleistung www.ganz-einfach-energiesparen.de

Bei Fragen zum Thema Verbrauchsmessung wenden Sie sich an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) unter www.lbme.nrw.de.

17.3 Service, Beschwerden und Streitbeilegung für Verbraucher (gemäß § 13 BGB)

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Telefon: 0221 34645-300, E-Mail: service@rheinenergie.com.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichen Sie unter folgender Adresse: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Gemäß § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Diese Plattform finden Sie unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr/